



Beitragsordnung

1. Die Beiträge sind nach Wahl des Mitglieds zum Beginn eines Monats, eines jeden Quartals oder jährlich im Voraus zu entrichten.
2. Wegen Kündigung überschüssig gezahlte Beiträge werden nach Ablauf der Mitgliedschaft erstattet.
3. Zusammen mit dem Aufnahmeantrag hat jedes Mitglied zu erklären, für welchen Zeitraum es künftig die Beiträge leisten will.
4. Die Einziehung des Beitrages erfolgt in der Regel im Wege des Lastschrifteinzugs, dem das Mitglied in seinem Aufnahmeantrag ausdrücklich zustimmt. Mit der Zustimmung verzichtet das Mitglied auf Vorankündigungen des Einzuges. Darauf ist das Mitglied vorab hinzuweisen.
5. Durch die Mitgliederversammlung vom 16. August 2013 wurden die Beiträge zuletzt wie folgt festgelegt:

Monatliche Vereinsbeiträge		Jährliche Zusatzbeiträge für die Tennisabteilung	
Kinder, Schüler, Jugendliche (bis 21 Jahre)	10 €	Jugendliche bis 21 Jahre (Stichtag 1.4.)	
Erwachsene (ab 21 Jahre)	15 €	-Erstes jugendliche Familienmitglied	52 €
Familien einschließlich Kinder unter 21 Jahren	28 €	-Jedes weitere jugendliche Familienmitglied	26 €
Verwaltungsgebühr je Ein- und Austritt	10 €	Erwachsene über 21 Jahre (Stichtag 1.4.)	
		-Erstes erwachsene Mitglied	78 €
		-Jedes weitere erwachsene Familienmitglied	52 €
		Passive Mitglieder	39 €

6. Neben den ordentlichen Beiträgen kann jede Abteilung des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes nach Anhörung durch den Hauptausschuss monatliche Zusatzbeiträge (Spartenbeiträge) oder zeitlich und höhenmäßig begrenzte Zusatzbeiträge („Zehnerkarten“) beschließen, die grundsätzlich an die Vereinskasse zu leisten sind. Der Vorstand kann mit dem Abteilungsvorstand die Führung einer gesonderten Kasse vereinbaren, über die der Abteilungsvorstand dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig ist.
7. Zusammen mit dem ersten ordentlichen Beitrag ist von jedem Mitglied eine Verwaltungsgebühr von je 10.- € für die mit der Aufnahme und der Auflösung des Mitgliederkontos nach Kündigung entstehenden Verwaltungskosten zu zahlen.
8. Für jede Mahnung wegen nicht rechtzeitig gezahlter Beiträge wird eine pauschale Mahngebühr von 5.- € fällig. Die offenen Beiträge sind zudem mit mindestens 5 % p.a. zu verzinsen. Die Erhöhung eines konkreten weiteren Zinsschadens, vor allem weil der Verein selbst für den gleichen Zeitraum höhere Überziehungszinsen zahlen muss, bleibt vorbehalten.